

Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

– Eine Verbesserung in Bezug auf den Informationszweck? –

von Dipl.-Kfm. Andreas Haaker, Göttingen*

I. Einleitung

Am 30. 6. 2005 hat das *International Accounting Standards Board* (IASB) einen Entwurf zur Änderung des IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets* als Ergänzung zum ebenfalls veröffentlichten Änderungsentwurf zu IFRS 3 *Business Combinations* zur Diskussion gestellt¹.

Gem. IAS 37.10 sind Rückstellungen² als bezüglich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe unsichere Schulden definiert³. Der Rückstellungsbilanzierung sind somit Unsicherheiten und demzufolge auch die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten immanent⁴. Wesentliche Inhalte von ED IAS 37 *Non-financial Liabilities* betreffen diesen Aspekt.

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen zur Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37 im Hinblick auf den Informationszweck näher beleuchtet⁵. Zuvor werden als Ausgangspunkt der Untersuchung die derzeitigen Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 in ihren Grundzügen dargestellt und die damit verbundenen Probleme der Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten erörtert.

II. Grundzüge der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37

1. Bilanzierung dem Grunde nach im Vergleich zu IFRS 3

Entsprechend IAS 37.14 ist eine Rückstellung anzusetzen, wenn

- ein Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine gegenwärtige Verpflichtung hat,
- deren Erfüllung wahrscheinlich zum Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen führt⁶ und
- eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Eine Passivierung hat allerdings nur zu erfolgen, wenn

- die Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer gegenwärtigen Verpflichtung (IAS 37.15) sowie
- die Wahrscheinlichkeit eines Potenzialabflusses (IAS 37.23)

jeweils 50 % überschreiten⁷.

Wird eine der beiden 51 %-Hürden unterschritten, so hat eine Bilanzierung zu unterbleiben⁸. Immerhin besteht in diesem Fall eine Angabepflicht als Eventual-

Die Kernaussagen:

- ▶ Nicht zuletzt die Unwägbarkeiten der Bestimmung von quantitativen Wahrscheinlichkeiten lassen die 51 %-Anschaffungskosten des IAS 37 unzweckmäßig erscheinen.
- ▶ Die geplanten Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung gem. ED 37 führen zu einer umfassenderen Passivierungskonzeption und bauen Inkonsistenzen innerhalb des Regelwerks ab.
- ▶ Die in ED IAS 37 vorgesehenen Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung stellen in Bezug auf den Informationszweck eine Verbesserung gegenüber den Regelungen des IAS 37 dar.

schuld, sofern das Bestehen und/oder der Potenzialabfluss nicht völlig unwahrscheinlich (*remote*) sind⁹.

Damit ist die Passivierung einer Verpflichtung unzulässig, wenn die Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens unter „50 + x“ % liegt.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.

1 Vgl. *Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 37 and IAS 19*.

2 Der Begriff *provision* (Rückstellung) soll künftig nicht mehr verwendet werden. Stattdessen soll generell von *Non-financial Liabilities* gesprochen werden. Der Titel des IAS 37 soll demgemäß in „*Non-financial Liabilities*“ geändert werden; vgl. auch *Zülch/Fischer*, *StuB* 2005 S. 719, 720.

3 Vgl. *Schruff*, in: *Ballwieser/Coenenberg/Wysocki* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 1500.

4 Vgl. *Moxter*, *Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung*, Düsseldorf 2003, S. 116.

5 Andere Änderungen werden nicht thematisiert.

6 D. h. von Cashflows oder Cashflow-Potenzialen.

7 Zum Zusammenhang zwischen der Wahrscheinlichkeit des Bestehens und des Potenzialabflusses vgl. *Haaker*, *KoR* 2005 S. 9.

8 Vgl. *Moxter*, *DStR* 2004 S. 1059.

9 Vgl. *Wagenhofer*, *SWI* 1998 S. 582.

Beispiel 1: Der Kaufmann Andreas verpflichtet sich am 30. 12. t_1 vertraglich, der Kauffrau Olga 10 000 € zu zahlen, wenn am 30. 6. t_2 bei einem (fairen) Münzwurf mit einer Ein-Euromünze der Adler „geworfen“ wird. Die mathematische Wahrscheinlichkeit zu verlieren beträgt 50 %¹⁰. Gem. IAS 37 besteht keine passivierungsfähige Verpflichtung. Die Wahrscheinlichkeit des Bestehens ist schließlich nicht größer als 50 %. Nur bei einer Wahrscheinlichkeit von „Adler“, die größer als 50 % ist (wenn der Münzwurf also nicht mehr fair ist), wäre nach IAS 37 eine Schuld zu passivieren.

Demgegenüber sind erwartete Verpflichtungen, die im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses übernommen werden, nach IFRS 3 generell ansatzpflichtig. Dieses schließt auch die ansonsten lediglich angabepflichtigen Eventualschulden mit ein (IFRS 3.37). Folglich genügt eine Wahrscheinlichkeit des Potenzialabflusses, die größer als 0 % ist¹¹. Die konkrete Ansatzvoraussetzung bildet nur die Möglichkeit einer verlässlichen Bewertung zum *fair value* (IFRS 3.37 i. V. mit IFRS 3.47).

2. Bilanzierung der Höhe nach

Die Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37 hat zum bestmöglichen Schätzwert (IAS 37.36), d. h. zu dem Betrag, zu dem die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beglichen oder abgetreten werden könnte, zu erfolgen (IAS 37.37). Rückstellungen sind daher mit ihrem erwarteten Erfüllungsbetrag anzusetzen (IAS 37.45). Bei der Bemessung des Erfüllungsbetrags sind auch künftige Ereignisse zu berücksichtigen, soweit sie ausreichend objektiviert sind (IAS 37.48). Eine Erwartungswertbewertung ist aber nur bei Sammelverpflichtungen wie Garantien geboten (IAS 37.39). Bei Einzelverpflichtungen (z. B. Prozesse, Haftungsfälle) ist der wahrscheinlichste Wert zu berücksichtigen¹². Allerdings sind Anpassungen erforderlich, falls andere mögliche Werte größtenteils über oder unter dem wahrscheinlichsten Wert liegen (IAS 37.40).

3. Der Wahrscheinlichkeitsbegriff i. S. des IAS 37

Die Wahrscheinlichkeiten i. S. des IAS 37 sind tendenziell als quantitative Wahrscheinlichkeiten zu interpretieren¹³. In der Realität liegen aber gerade in der verlässlichen Schätzung von quantitativen Wahrscheinlichkeiten besondere Schwierigkeiten¹⁴. Demgegenüber wird laut IAS 37.25 die Möglichkeit einer verlässlichen Schätzung eher optimistisch gesehen¹⁵.

III. Probleme der Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten

Sowohl die Bemessung der Wahrscheinlichkeit des Bestehens als auch des Potenzialabflusses (beides: Bilanzierung dem Grunde nach) ist oftmals nur rein subjektiv möglich.

Beispiel 2: Eine große Handelskette verspricht allen Kunden, die ein Fernsehgerät vor dem 31. 12. t_1 erwerben, den Kaufpreis nachträglich zu erstatten. Bedingung für die Erstattung ist, dass

die deutsche Tischfußball-Nationalmannschaft bei der im Sommer t_2 stattfindenden Europameisterschaft den Titel des Europameisters gewinnt. Ein populärer Tischfußball-Experte sieht die Chancen für die deutsche Mannschaft bei deutlich unter 50 %. Er schließt einen Erfolg aber auch nicht gänzlich aus. Eine nicht unwesentliche Anzahl von Kunden hat bis zum 31. 12. t_1 von dem Angebot Gebrauch gemacht.

Die Handelskette hat nunmehr über den Ansatz einer Rückstellung zu entscheiden. Eine Rückstellung ist nur zu bilanzieren, wenn die Wahrscheinlichkeit des Bestehens größer als 50 % ist. Aber wie soll das bilanzierende Unternehmen die Wahrscheinlichkeit des Bestehens sachgerecht beurteilen? Inwieweit kann die Spekulation des vermeintlich Sachverständigen Berücksichtigung finden?

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Experte überhaupt ernst zu nehmen ist. Selbst wenn ihm eine gewisse Professionalität zubilligt werden kann, bleibt immer noch zu klären, welches Gewicht dieser einzelnen (subjektiven) Meinung beizumessen ist. Zieht man noch weitere (abweichende) Auffassungen von „Sachverständigen“ zu Rate, müssten diese ebenso in irgendeiner Weise gewichtet werden. Dieses kann nur rein subjektiv geschehen. Auch „Tischfußballweisheiten“, wie z. B. „Der Gewinner des XY-Turniers wurde noch nie Europameister“, helfen schwerlich weiter¹⁶. Wird der Ausfall eines wichtigen Nationalspielers bekannt gegeben, wäre wohl auch diese Information irgendwie zu berücksichtigen. Von der möglichen Ermittlung einer statistisch-mathematischen Wahrscheinlichkeit ist der Bilanzierende jedoch weit entfernt. Dennoch muss er im Rahmen der Ansatzentscheidung festlegen, ob die Wahrscheinlichkeit des Bestehens 50 % überschreitet oder nicht. Die subjektive Festlegung dieser Wahrscheinlichkeit ist „aber nicht für jedermann zwingend und intersubjektiv nachprüfbar“¹⁷. Es entsteht eine bedenkliche, wenn auch u. U. bilanzpolitisch nicht unerwünschte, subjektive Entscheidungssituation.

Ringt sich die Handelskette zu einer Passivierung durch, muss im nächsten Schritt der Bilanzierung die Höhe der

10 Natürlich sind solche mathematischen Wahrscheinlichkeiten üblicherweise keine Frage des normalen Geschäftslebens, geschweige denn der Bilanzierung. Vgl. *Leffson*, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987, S. 471 f. Das Beispiel lässt sich aber analog auf statistische oder subjektive Wahrscheinlichkeiten übertragen.

11 Vgl. *Hommel/Benkel/Wich*, BB 2004 S. 1271.

12 Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart 2003, Abschn. 18, Rn. 77. Vgl. aber *Cairns*, Applying International Accounting Standards, 3rd Edition, S. 688.

13 Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann*, KoR 2003 S. 6.

14 Vgl. hierzu *Hoffmann*, in: *Lüdenbach/Hoffmann* (Hrsg.), *Haupte-IFRS-Kom.*, 3. Aufl., Freiburg 2005, § 21 Rn. 29 ff.

15 Vgl. *Moxter*, BB 1999 S. 520.

16 Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann*, DB 2004 S. 1446.

17 *Leffson*, a. a. O. (Fn. 10), S. 475.

Rückstellung festgelegt werden. Im vorliegenden Fall scheint auf den ersten Blick die Bemessung der Höhe weniger problematisch. Es lässt sich relativ einfach feststellen, wie viele Fernseher im relevanten Zeitraum vor dem 31. 12. t_1 verkauft wurden. Diese sind dann mit den Verkaufspreisen zu gewichten.

Sollte aber der Zeitraum der Erstattung des Kaufpreises nicht befristet sein, wird schon die Abzinsung des erwarteten Erstattungsbetrags schwierig. Daneben ist letztendlich nicht einmal sicher, wie viele Käufer ihren Anspruch auf Kaufpreiserstattung einfordern werden. Außerdem muss die Wahrscheinlichkeit des Bestehens (Bilanzierung dem Grunde nach) auch bei der Bewertung Berücksichtigung finden (z. B. durch multiplikative Verknüpfung i. S. kombinierter Wahrscheinlichkeiten¹⁸). Eindeutige Folgerung: Weder bei der Bewertung noch beim Ansatz kann Klarheit über die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten herrschen.

Die Probleme der Wahrscheinlichkeitsbestimmung im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung sind aber noch vielschichtiger.

Beispiel 3: Ein Automobilzulieferer stellt am Jahresende im Rahmen einer sporadischen Qualitätskontrolle Mängel bei seinen Produkten fest. Von den Mängeln ist ein nicht unbedeutender Teil der noch auf Lager liegende Tagesproduktion betroffen. Die Produktion des Vortags ist bereits an Kunden der Automobilindustrie ausgeliefert.

Aufgrund der festgestellten Mängel muss mit einem wesentlichen Ressourcenabfluss gerechnet werden. Nicht zuletzt für bilanzielle Zwecke sind daher die möglichen damit verbundenen Risiken zu hinterfragen:

- Zunächst muss die Qualität der Mängel beurteilt werden. Die Skala reicht hierbei eventuell von einem „Schönheitsfehler“ über „unbrauchbar“ bis „gefährlich“.
- Sind (glücklicherweise) noch keine fehlerhaften Produkte ausgeliefert worden, ist die Position Rückstellungen zunächst nicht betroffen. Die Vorratsbestände sind vielmehr abzuwerten. Zeichnen sich aber aufgrund der ausgesonderten Tagesproduktion Lieferschwierigkeiten ab, droht eventuell eine Vertragsstrafe, für die gegebenenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
- Es kann unabhängig von einer Vertragsstrafe zu Produktionsausfällen beim Kunden kommen. Das Ausmaß der Kosten hängt dann nicht zuletzt auch von der eigenen Lieferfähigkeit ab, um Engpässe beim Kunden zu überwinden.
- Es bedarf der Klärung, ob bereits in der Vergangenheit mit Mängeln behaftete Produkte ausgeliefert worden sind. Dies wäre der Fall, wenn nicht nur die Tagesproduktion Fehler aufweist. Daher muss dem Grund der Mängel nachgegangen werden. Die Ursache kann in fehlerhaften Fremdbauteilen, unfähigen bzw. unwilligen Mitarbeitern, defekten Produktionsanlagen oder einer undurchsichtigen Kombination aus allem liegen. Je nach Ursache dürfte die Menge der betroffenen Produkte unterschiedlich hoch sein. Auch andere Produktarten könnten von der Fehlerursache erfasst sein, wenn beispielsweise eine defekte Maschine für mehrere Produktarten eingesetzt wurde.
- Liegt die Ursache beispielsweise in einer falsch eingestellten Maschine, sind wahrscheinlich bereits Produkte mit Mängeln ausgeliefert worden. Der Zeitraum, in dem fehlerhaft produ-

ziert wurde, ist im Nachhinein schwer feststellbar. Ist ein Mitarbeiter der vermutete Grund, kann der wahrscheinliche Zeitraum, in dem Schlendrian betrieben wurde, eventuell noch schwerer einzugrenzen sein.

- Im für den Zulieferer eher günstigeren Fall bedarf es nur der Rücknahme fehlerhafter Produkte. Sind sie dagegen schon vom Kunden in Fahrzeuge eingebaut, müssen sie u. U. ausgebaut und ersetzt werden.
- Hat der Kunde darüber hinaus betroffene Fahrzeuge schon ausgeliefert, zieht dieses vielleicht eine teure Rückrufaktion nach sich. Wie hoch sind die Kosten in diesem Fall? In welchem Ausmaß muss sich der Zulieferer an den entstehenden Kosten beteiligen?
- Bestehen aufgrund der verbauten fehlerhaften Teile Gefahren für die Insassen von Fahrzeugen, stellt sich bei Unfällen mit den betroffenen Fahrzeugen die Frage eines möglichen Zusammenhangs zwischen den Unfällen und den Produktmängeln.

- ▶ Schwierigkeit der Abzinsung
- ▶ Hinterfragen der Risiken
- ▶ Bestimmung quantitativer Wahrscheinlichkeiten

Bis zur Abschlusserstellung dürfte ein solcher Entwicklungsgang kaum abgeschlossen sein, weshalb die tatsächlichen Abflüsse zweifelhaft bleiben¹⁹. Das Problem verschärft sich bei einem *fast close*-Abschluss²⁰. Aufgrund der Individualität der Ereignisse dürften oftmals kaum (brauchbare) Erfahrungswerte vorliegen. Dennoch muss über den Ansatz und die Höhe einer Rückstellung eine Entscheidung getroffen werden. Kurz: Es müssen Wahrscheinlichkeiten bestimmt werden. Aber wie sollen quantitative Wahrscheinlichkeiten für alle diese Eventualitäten zuverlässig bestimmt werden? Spätestens wenn eine Klage in den USA droht, beginnt das Lesen im Kaffeesatz.

Die skizzierten „Unwägbarkeiten“²¹ lassen zumindest quantitative 51 %-Anschätzrunden unzweckmäßig erscheinen. Solche Wahrscheinlichkeiten lassen sich vielleicht irgendwie subjektiv bestimmen (oder erraten), aber keinesfalls mathematisch-statistisch ermitteln, solange nicht das Gesetz der großen Zahl annähernd gilt²². Es zeichnet sich in vielen Fällen vielmehr ein fließender Übergang von subjektiven Wahrscheinlichkeitsvorstellungen hin zu einem Zustand des völligen Nichtwissens ab²³.

IV. Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung nach ED IAS 37

Entsprechend den geplanten Änderungen erfolgt der Ansatz einer Verpflichtung, wenn sie die Definition ei-

18 Vgl. hierzu Kap. V.

19 Vgl. *Hommel/Schulte*, BB 2004 S. 1673.

20 Vgl. hierzu *Kütting/Weber/Boecker*, StuB 2004 S. 1-10.

21 *Hoffmann*, a. a. O. (Fn. 14), § 21 Rn. 34.

22 Vgl. *Hoffmann*, a. a. O. (Fn. 14), § 21 Rn. 39.

23 Vgl. hierzu *Leffson*, a. a. O. (Fn. 10), S. 472 f.

ner Schuld gemäß Rahmenkonzept erfüllt und verlässlich bewertbar ist (ED IAS 37.11). Eine Schuld ist nach F. 49 (b)

- eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens aus Ereignissen der Vergangenheit,
- von deren Erfüllung erwartet wird, dass aus dem Unternehmen Ressourcen abfließen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern.

- **Verlässliche Bewertbarkeit einer Schuld**
- **Bilanzierungspflicht von Eventualschulden**
- **Sammel- vs. Einzelverpflichtung**

Die Regelung des IAS 37.14, welche eine Wahrscheinlichkeit des Potenzialabflusses von über 50 % als Ansatzbedingung vorsieht, soll entfallen (ED IAS 37.BC36 ff.). Dasselbe dürfte auch für die 51 %-Wahrscheinlichkeitshürde des Bestehens nach IAS 37.15 gelten (ED IAS 37.22 ff.). So soll beispielsweise entgegen der bestehenden Regelungen die Wahrscheinlichkeit eines negativen

Prozessausgangs kein konstitutives Kriterium für das Bestehen einer Verpflichtung (IAS 37.15 f.; IAS 37 Appendix C, Example 10), sondern nur noch für die Bemessung der Höhe relevant sein (ED IAS 37.26; ED IAS 37.BC24; ED IAS 37.IE1).

Quantitative Wahrscheinlichkeiten sind dann keine Frage des Ansatzes mehr²⁴ und finden nur noch bei der Bewertung Berücksichtigung (ED IAS 37.1 und 37.23). Damit werden bestimmte, bislang nur als Eventualschulden angabepflichtige Verpflichtungen künftig bilanzierungspflichtig²⁵.

Des Weiteren wird für Einzelverpflichtungen die Bewertung zum Erwartungswert zugelassen, welche wohl als die vom IASB bevorzugte Methode anzusehen ist (ED IAS 37.31; ED IAS 37.BC80 ff.; ED IAS 37.IE17).

Nachfolgend soll anhand eines Beispiels das Ausmaß der geplanten Änderungen verdeutlicht werden.

V. Beispiel zur Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung nach ED IAS 37 im Vergleich zum IAS 37

1. Sachverhalt

Ein Unternehmen ist Beklagter in zwei Schadenersatzprozessen (P₁ und P₂). Die Prozesse enden mit einer Wahrscheinlichkeit von 51 % (P₁) bzw. 49 % (P₂) in einer Prozessniederlage. Im Falle einer Niederlage werden bei P₁ die Zustände Z₁ (Ressourcenabfluss = 100 Geldeinheiten [GE]) und Z₂ (Ressourcenabfluss = 50 GE) mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von 25 % bzw. 75 % erwartet. Bei Prozess P₂ wird im Fall einer Niederlage mit einer bedingten Wahrscheinlichkeit von 25 % bzw. 75 % mit dem Abfluss von 110 GE (Z₁) bzw. 50 GE (Z₂) als mögliche Prozessausgänge gerechnet.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar (vgl. Übersichten 1 und 2):

Übersicht 1: Prozess P₁

Prozessniederlage	Wahrscheinlichkeit	Z _i	Höhe (GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit	komb. Wahrscheinlichkeit
Ja	51 %	Z ₁	100	25 %	12,75 %
		Z ₂	50	75 %	38,25 %
Nein	49 %		0		49,00 %

Übersicht 2: Prozess P₂

Prozessniederlage	Wahrscheinlichkeit	Z _i	Höhe (GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit	komb. Wahrscheinlichkeit
Ja	49 %	Z ₁	110	25 %	12,25 %
		Z ₂	50	75 %	36,75 %
Nein	51 %		0		51,00 %

2. Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung nach IAS 37

2.1 Bilanzansatz

Da die Wahrscheinlichkeit einer Prozessniederlage bei P₁ mehr als 50 % beträgt, ist eine Rückstellung zu bilanzieren. Für P₂ besteht hingegen nur eine Angabepflicht als Eventualschuld, weil die Wahrscheinlichkeit den Prozess zu verlieren 50 % nicht übersteigt. Eine Passivierung von P₂ hat zu unterbleiben.

2.2 Bewertung

Würde es sich bei P₁ um eine Sammelverpflichtung (Sammelklage) handeln, wäre der Erwartungswert i. H. von 31,9 GE ($0,51 \times [0,25 \times 100 + 0,75 \times 50] + 0,49 \times 0 = 31,875 \approx 31,9$) zu bilanzieren²⁶. Stellt P₁ hingegen eine Einzelverpflichtung dar, ist gem. IAS 37.40 der wahrscheinlichste Wert der Verpflichtung zu passivieren. Es ist nicht eindeutig, ob sich diese Wahrscheinlichkeitsbeurteilung nur auf die bedingten Wahrscheinlichkeiten im Falle einer Prozessniederlage oder auf die umfassenden kombinierten Wahrscheinlichkeiten bezieht. Bei ersterer Interpretation wären 50 GE (bedingte Wahrscheinlichkeit = 75 %) und bei letzterer Deutung 0 GE (Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht verurteilt zu werden = 49 %) als wahrscheinlichster Wert zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Verfassers ist die Bewertung als eigenständiger, von der Ansatzentscheidung losgelöster Bi-

24 Auf eventuelle Konflikte mit dem Framework F. 82-85 sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Als konkretes Ansatzkriterium fordert F. 83 die Wahrscheinlichkeit des Nutzenabflusses. Vgl. hierzu die kritisch zu hinterfragenden „Argumente“ des IASB in ED IAS 37.BC36-48.

25 Vgl. DRSC (Hrsg.), DRSC News vom 30. 6. 2005, <http://www.standardsetter.de>.

26 Die nach IAS 37.45 bzw. ED IAS 37.38 gebotene Abzinsung bleibt im Folgenden vereinfachend ausgeklammert. Auch wird die damit verbundene Risikoanpassung nicht thematisiert. Vgl. IAS 37.42 bzw. ED IAS 37.35.

lanzungsschritt aufzufassen, in dem quasi „die Karten neu gemischt werden“ und daher alle Wahrscheinlichkeiten einfließen müssen²⁷. Dieses schließt auch die Wahrscheinlichkeiten bezüglich möglicher Prozessausgänge mit ein. Zwar wird eine solche „umfassende“ Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung explizit nur für die Bewertung von Sammelverpflichtungen gefordert (IAS 37.39), nach dem Wortlaut des IAS 37.40 sind allerdings Einzelverpflichtungen davon nicht ausgeschlossen. Verglichen mit Sammelverpflichtungen würde sich nach Ansicht des Verfassers daher nur die Art und nicht das bewertungsrelevante „Mengengerüst“ der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung ändern. Folglich wären im Rahmen der Bewertung alle möglichen Zustände mit ihren umfassenden kombinierten Wahrscheinlichkeiten (unabhängig von ihrer Berücksichtigung bei der Ansatzentscheidung) einzubeziehen. Nach dieser Auffassung stellt daher 0 GE den wahrscheinlichsten Wert von P₁ i. S. des IAS 37.40 dar (vgl. Übersicht. 3).

Übersicht 3: Wahrscheinlichster Wert P₁

Zustände	Höhe (GE)	Wahrscheinlichkeit
Z ₁	100	12,75 %
Z ₂	50	38,25 %
Prozessgewinn	0	49,00 %

Nach IAS 37.40 wäre allerdings weiter zu berücksichtigen, dass andere Resultate als das Wahrscheinlichste mehrheitlich zu höheren Ressourcenabflüssen führen würden. Da die Wahrscheinlichkeit eines höheren Ressourcenabflusses mit 51 % nur geringfügig größer ist als die Wahrscheinlichkeit des Prozessgewinns, dürften wesentliche Anpassung (+ x) nach Ansicht des Verfassers nicht zwingend erforderlich sein. Demgegenüber müssten bei einer signifikant größeren Wahrscheinlichkeit eines höheren Ressourcenabflusses (beispielsweise 60 %) wohl wesentliche Anpassungen vorgenommen werden²⁸.

Allerdings werden in der Literatur auch andere Auffassungen vertreten, wobei eine herrschende Meinung nicht bzw. nur in abstrakter Form erkennbar ist. Danach wäre bei der Bewertung von Rückstellungen für Einzelrisiken dem Vorsichtsprinzip durch „some sort of adjustment“ zu genügen²⁹, z. B. durch Ansatz des höchsten statt des wahrscheinlichsten Wertes³⁰, oder zumindest durch größere Gewichtung der ungünstigen Ausgänge gegenüber den günstigen³¹. Infolgedessen ließe sich ein „materieller Unterschied“ zur Berücksichtigung der Unsicherheit nach HGB „kaum jemals zwingend ableiten“³². Nach dieser Maßgabe könnte im Beispiel auch ein Wert von 50 GE zu passivieren sein. Letztendlich bleibt die Stellung des Vorsichtsprinzips aber offen. IAS 37.43 verbietet lediglich die Bilanzierung übermäßiger stiller Reserven sowie die unverhältnismäßig hohe Gewichtung besonders nachteiliger Werte.

In Bezug auf Prozess P₂ stellt sich ein entsprechendes Bewertungsproblem zwar nicht beim Bilanzansatz, wohl

aber im Rahmen der Angabepflichten für Eventualschulden (IAS 37.86). Der Erwartungswert von P₂ (0,49 × [0,25 × 110 + 0,75 × 50] = 31,85 ≈ 31,9 GE) entspricht nahezu exakt dem von P₁ (≈ 31,9 GE); P₂ erscheint daher kaum weniger relevant. Auf den Erwartungswert kommt es aber bei der Ansatzentscheidung nicht an. Die Bilanzierung einer Rückstellung für P₂ hat zu unterbleiben, da die Wahrscheinlichkeit eines negativen Prozessausgangs nicht über 50 % liegt.

Die Neuregelungen von ED IAS 37 beseitigen die oben angedeuteten Unklarheiten bei der Bewertung von Einzelverpflichtungen und führen zu einer Gleichbehandlung von P₁ und P₂.

- ▶ Wahrscheinlichkeiten möglicher Prozessausgänge
- ▶ Höhere Ressourcenabflüsse
- ▶ Stellung des Vorsichtsprinzips

3. Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung nach ED IAS 37

3.1 Bilanzansatz

Da die Wahrscheinlichkeit der Prozessniederlage als Ansatzkriterium entfällt, sind sowohl P₁ als auch P₂ ansatzpflichtig.

3.2 Bewertung

Auch für Einzelverpflichtungen kann der Erwartungswert zur Bewertung herangezogen werden. Unabhängig von der Art der Verpflichtung sind daher sowohl für P₁ als auch für P₂ 31,9 GE als sachgerechte erwartete Werte zu bilanzieren (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4: Vergleich IAS 37 und ED IAS 37

	Rückstellung IAS 37	Rückstellung ED IAS 37
Sammelverpflichtungen		
P ₁	31,9 GE	31,9 GE
P ₂	-	31,9 GE
Einzelverpflichtungen		
P ₁	0 (+ x) GE	31,9 GE
P ₂	-	31,9 GE

27 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 11.

28 Vgl. Kayser, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Aachen 2002, S. 178.

29 Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2005, London 2005, S. 1401, ähnlich Keitz/Dörner/Wollmert/Oser, in: Baetge et. al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), 2. Aufl., Stuttgart 2003, IAS 37 Rn. 86.

30 Vgl. Heuser/Theile, IAS/IFRS-Handbuch, 2. Aufl., Köln 2005, Rn. 1284.

31 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a. a. O. (Fn. 12), Abschn. 18 Rn. 69.

32 Hoffmann, a. a. O. (Fn. 14), § 21 Rn. 135 (beide Zitate).

VI. Die Änderungen im Lichte des Informationszwecks

Eine informative Rechnungslegung erfordert eine umfassende Passivierungskonzeption³³. Nach IAS 37 werden offensichtlich wesentliche Verpflichtungen bilanziell nicht berücksichtigt, soweit sie auch nur knapp die –

- ▶ Grenzziehung von 50 % willkürlich
- ▶ Bewertung für Einzel- und Sammelverpflichtungen
- ▶ Verbesserung des Informationszwecks

einem subjektivem Urteil unterliegenden – 51 %-Hürden verfehlen³⁴. Die bisherige Grenzziehung bei 50 % ist jedenfalls willkürlich gewählt³⁵ und eröffnet immensen Gestaltungsspielraum³⁶. Zumindest der Ansatz von Grenzfällen kann nach IAS 37 beliebig erfolgen. So ließe sich im o. g. Prozessbeispiel die subjektive Wahrscheinlichkeit der Prozessniederlage von P_1 praktisch unwiderlegbar auf unter 50 %

schätzen, womit ihr Ansatz unterbleiben könnte³⁷. Die Frage nach einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erscheint mangels Verlässlichkeit unsinnig³⁸. Nach ED IAS 37 besteht dieser Ermessensspielraum nicht. Der mit guten Gründen zu erwartende Reccourcenabfluss ist nicht so einfach „wegzuschätzen“³⁹.

Wahrscheinlichkeiten sollten unter Informationsgesichtspunkten keine Frage des Vorhandenseins einer möglichen Verpflichtung sein, sondern ausschließlich deren zu bilanzierende Höhe beeinflussen⁴⁰. Mit den geplanten Änderungen des ED IAS 37 wird die Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung zweckmäßig aus der Ansatzentscheidung herausgehalten⁴¹. Es verbleibt allerdings bei der unumgänglichen subjektiven Schätzung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Bewertung.

Die Subjektivität der Wahrscheinlichkeit singularer Ereignisse stellt (unabhängig vom Rechnungslegungssystem) ein unlösbares Problem dar. Der Vorteil von ED IAS 37 liegt aber darin, an der unvermeidbaren Subjektivität keine „Ja-Nein-Entscheidung“⁴² mehr festzumachen. Bilanzierender und Abschlussprüfer müssen sich nicht mehr der müßigen Streitfrage zuwenden, ob die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme 51 % oder 49 % beträgt. Die unterschiedlichen subjektiven Auffassungen führen lediglich zu unterschiedlichen Werten. Wenn diese in einem nicht allzu großen Intervall liegen, mag es unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auch nicht unbedingt darauf ankommen, ob ein oberer oder unterer Wert dieses Intervalls angesetzt wird.

Anders als nach IAS 37 eröffnet ED IAS 37 die Möglichkeit einer konsistenten Bewertung für Einzel- und Sammelverpflichtungen⁴³. In beiden Fällen kann die (vom IASB favorisierte) Erwartungswertbewertung Anwendung finden. Diese ermöglicht trotz aller Subjektivität aufgrund einer Berücksichtigung aller möglichen Zustände eine zweckgerechtere Bewertung⁴⁴. Diese Auffassung wird auch durch das o. g. Prozessbeispiel gestützt.

Der nach IAS 37 zu bilanzierende (subjektiv) wahrscheinlichste Wert der Einzelverpflichtung P_1 i. H. von 0 (+ x) GE spiegelt die ökonomische Situation weniger überzeugend wider als der nach ED IAS 37 zu bilanzierende (subjektive) Erwartungswert von 31,9 GE.

Selbst generierte, in den Anwendungsbereich des IAS 37 fallende Verpflichtungen werden gegenüber den im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses derivativ erworbenen (IFRS 3) unterschiedlich behandelt⁴⁵. Die geplanten Regelungen des ED IAS 37 bauen diesbezügliche Inkonsistenzen ab, indem der IAS 37 quasi an den IFRS 3 angepasst wird (ED IAS 37.BC22).

VII. Zusammenfassung

(1) Die in ED IAS 37 vorgesehenen Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung stellen in Bezug auf den Informationszweck eine Verbesserung gegenüber den Regelungen des IAS 37 dar.

(2) Nicht zuletzt die Unwägbarkeiten der Bestimmung von quantitativen Wahrscheinlichkeiten lassen die 51 %-Anschätzhürden des IAS 37 unzweckmäßig erscheinen, weshalb deren Abschaffung zu begrüßen ist.

(3) Die geplanten Änderungen führen damit auch zu einer umfassenderen Passivierungskonzeption und bauen Inkonsistenzen sowie Unklarheiten innerhalb des Regelwerks ab.

33 Vgl. Pfitzer/Kahre, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen durch weltweite Rechnungslegungsstandards, Stuttgart 2004, S. 206.

34 Vgl. Haaker, KoR S. 10; Streim/Esner, StuB 2003 S. 838. Die 51 %-Hürden lassen sich auch als eine Inkonsistenz der Bewertung interpretieren. Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 11.

35 Vgl. Hommel, Der Konzern 2003 S. 748; Haaker, KoR 2005 S. 10.

36 Vgl. Hommel, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, Bonn 2002, Rn. 534 f.

37 Vgl. Hommel, Der Konzern 2003 S. 748; Rammert, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 14), § 51 Rn. 36.

38 Vgl. Moxter, BB 1999 S. 520.

39 Vgl. Hommel, a. a. O. (Fn. 36), Rn. 535.

40 Vgl. Streim/Bieker/Leippe, in: Schmidt/Ketzel/Prigge (Hrsg.), Wolfgang Stützel – Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, Tübingen 2001, S. 193; Haaker, KoR 2005 S. 11. Zum Zusammenhang von Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten vgl. auch Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003 S. 8.

41 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 15.

42 Haaker, KoR 2005 S. 11.

43 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 13. Auf die vermeintlich unterschiedliche Bemessung der Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses bei Sammel- und Einzelverpflichtungen sei nur hingewiesen. Vgl. hierzu ED IAS 37.BC39.

44 Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 14.

45 Vgl. IDW, WPg 2003 S. 433 f.; Haaker, KoR 2005 S. 14.